

**3. Satzung vom 23.09.2024
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Dormagen vom 21.12.2005,
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2023**

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung vom 19.09.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dormagen vom 21.12.2005, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2023, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Restmüll-, Bioabfall- und Altpapierbehälter zu gewährleisten, werden alle Behälterarten und -größen mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Damit erfolgt eine genaue Zuordnung des jeweiligen Behälters zu dem angeschlossenen Grundstück. Nur mit dem Identifikationssystem ausgestattete Restmüll-, Bioabfall- und Altpapierbehälter werden entleert. Gefäße mit beschädigten oder fehlenden Transpondern oder Identifikationsaufklebern werden nicht geleert. Die Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen zu dulden.

§ 11 Abs. 2 a) wird wie folgt geändert:

Grüne mit einem Transponder ausgestattete Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße 120 l, 240 l und 1.100 l.

§ 11 Abs. 2 b) wird wie folgt geändert:

Braune mit einem Transponder ausgestattete Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l.

§ 11 Abs. 2 e) wird wie folgt geändert:

Graue mit einem Transponder ausgestattete Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l.

§ 11 Abs. 2 f) wird wie folgt geändert:

Graue mit einem Transponder ausgestattete Abfallbehälter für Restmüll mit pinkfarbenem Deckel in den Gefäßgrößen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 770 l.

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Bei Gefäßen, die mit einem Identifikationssystem ausgestattet sind, ist es nicht erlaubt, Veränderungen bzw. Beschädigungen an den eingesetzten Identifikationsaufklebern (Transpondern) vorzunehmen oder diese zu entfernen. Die Anschlusspflichtigen haben fehlende oder beschädigte Aufkleber, die keine Identifizierung des Behälters mehr ermöglichen, der Stadt anzuzeigen.

§ 23 wird wie folgt ergänzt:

Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 27 Abs. 1 n) wird wie folgt ergänzt:

entgegen § 15 Abs. 1 S. 3 Veränderungen, Beschädigungen oder Manipulationen an den Transpondern oder Identaufklebern vornimmt oder sonst wie deren Funktion beeinträchtigt;

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 23.09.2024
In Vertretung

Fritz Bezold
Erster Beigeordneter